

1. Satzung

vom 22.12.2020

zur Änderung der Satzung zur Fortführung der Fristensatzung vom 22.09.2014 für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW für einen Teilbereich der Ortslage Lammersdorf vom 17.12.2019

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1408), in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW 2020, S. 316),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff.) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15.07.2020 (GV. NRW. 2020, S. 729), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 17.12.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Fortführung der Fristensatzung vom 22.09.2014 für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW für einen Teilbereich der Ortslage Lammersdorf vom 17.12.2019 beschlossen:

§ 1

Fortführung von bisherigem Satzungsrecht

- (1) Die Satzung über die Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen vom 22.09.2014 wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortgeführt. Die Fortführung der Satzung nach bisherigem Recht dient insbesondere dazu, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Grundstückseigentümern herbeizuführen, die eine Zustands- und Funktionsprüfung bereits durchgeführt haben. Diesen Grundstückseigentümern wird durch die fortgeführte Satzung auch die Sanierungsförderung nach dem Landesförderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (Resa-Programm II) erhalten.
- (2) Die Satzung über die Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen vom 22.09.2014 wird außerdem an die neuen Vorgaben des LWG NRW in der Fassung vom 17.07.2016 sowie der Selbstüberwachungs-Verordnung für Abwasseranlagen vom 17.10.2013 (GV NRW. S. 602 ff.); zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15.07.2020 (GV NRW. 2020, S. 729 ff.) angepasst.

- (3) Die Satzung über die Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen vom 22.09.2014 beruhte auf folgender Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Simmerath sollte nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW a.F. oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Gemeinde Simmerath hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchgeführt. Diese Sanierungsmaßnahmen waren im Fremdwassersanierungskonzept (Beschluss des TVDA vom 08.03.2012 zur Vorlage 03/2012) der Gemeinde Simmerath festgelegt worden. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist zur Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 53 Abs. 1e Satz 1 LWG NRW a.F. mit der Satzung über die Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen vom 22.09.2014 für die in § 3 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2

Regelungsgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für die in § 3 benannten Grundstücke. Private

Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde Simmerath.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2020 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2020 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SÜwVO Abw NRW 2020 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW).

§ 3

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den in **Anlage 1** aufgelisteten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und noch keine Dichtsheitsbescheinigung nach altem Recht bzw. Zustands- und Funktionsprüfung nach neuem Recht vorgelegt haben.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2020. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW 2020 an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2020).

§ 4

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31. März 2021

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW **2020** durchgeführt werden.

- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Gemeinde Simmerath bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 5

Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2020 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2020 genannten Anlagen beizufügen.

- (1) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde Simmerath durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW 2020) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen,

spätestens bis zum **30. April 2021**,

damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2020 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW 2020 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Gemeinde Simmerath nicht anerkannt.

- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2020 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 6

Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde Simmerath gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Gemeinde Simmerath vorlegt
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich zur Fortführungssatzung vom 17.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020

- Auf dem Dresch
- Auf dem Wollerscheid
- Auf der Ley
- Bergstraße
- Heider Hof
- Hofstraße
- Hoscheiter Straße
- Im Mittelvenn
- Im Venn
- Kirchgasse
- Kirchstraße Nr. 1 bis 17, 41 bis 55
- Krämerstraße
- Lambertusstraße
- Peter-Schall-Straße
- Sonntagsstraße Nr. 1 bis 73
- Schießgasse
- Wiehweg

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Satzung zur Fortführung der Fristensatzung vom 22.09.2014 für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW für einen Teilbereich der Ortslage Lammersdorf vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 22.12.2020

Bernd Goffart
Bürgermeister